



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2014
COM(2014) 705 final

2014/0333 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle von den Mitgliedstaaten weitergeleiteten Anträge auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs geprüft. Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ besteht aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei. Bevor sich die Gruppe auf die in diesem Vorschlag aufgeführten Änderungen geeinigt hat, ist sie dreimal zusammengetreten.

Jeder (neue, geänderte oder verlängerte) Antrag wurde von der Gruppe sorgfältig bewertet. In jedem Fall wird insbesondere überprüft, dass die EU-Hersteller keinen Schaden erleiden, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Produktion gestärkt und gefestigt wird und Arbeitsplätze geschaffen werden oder erhalten bleiben. Diese Bewertung erfolgte im Rahmen von Erörterungen innerhalb der Gruppe und mittels Konsultationen der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Dieser Vorschlag betrifft eine Reihe landwirtschaftlicher und gewerblicher Waren. Die Anträge auf Zollaussetzung wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten aufgeführt sind (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6). Im Anschluss an diese Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze bei den Waren in Anhang I dieses Vorschlags für gerechtfertigt. Anhang I enthält außerdem i) die Waren, bei denen der Wortlaut der Bezeichnung geändert werden musste, ii) die Waren, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde bzw. iii) die Waren, die geprüft wurden und für die ein neues Datum für eine verbindliche Überprüfung festgelegt wurde.

Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, müssen gestrichen werden. Somit enthält Anhang II die Waren, die aus dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen wurden, und die Waren, bei denen der Wortlaut der Bezeichnung geändert werden musste, die Waren, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde bzw. Waren, für die ein neues Datum für eine verbindliche Überprüfung festgelegt wurde, und die eine neue Bezeichnung, einen neuen Code und/oder ein neues Datum in Anhang I erhalten haben.

Die Liste der relevanten besonderen Maßeinheiten in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte aktualisiert werden. Somit enthält Anhang III die Liste der Codes der besonderen Maßeinheiten der Waren in Anhang I dieses Vorschlags, und in Anhang IV des beigefügten Vorschlags sind die Codes der besonderen Maßeinheiten der Waren aufgeführt, die aus Anhang I der genannten Verordnung gestrichen wurden.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik in den Bereichen Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen insbesondere nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (wie APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, in der die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten vertreten sind, wurde konsultiert. Alle genannten Aussetzungen entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Rechtsgrundlage dieses Verordnungsvorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 31 AEUV legt der Rat autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Maßnahmenpaket im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) steht.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht vereinnahmte Zölle in Höhe von insgesamt etwa 84,8 Mio. EUR/Jahr. Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans: - 63,6 Mio. EUR/Jahr (75 % x 84,8 Mio. EUR/Jahr).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 135 neue Waren, die derzeit nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates¹ aufgeführt sind, vollständig auszusetzen. Daher sollten diese neuen Waren in den Anhang aufgenommen werden.
- (2) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 52 Waren, die derzeit in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Daher sollten diese Waren aus dem Anhang gestrichen werden.
- (3) Bei 29 Aussetzungen muss die Warenbezeichnung in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 geändert werden, um technischen Entwicklungen der Waren oder der Marktentwicklung Rechnung zu tragen oder um sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Außerdem sollten mit Blick auf bevorstehende Änderungen der Kombinierten Nomenklatur mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die TARIC-Codes für 95 zusätzliche Waren geändert werden. Außerdem wird bei einer Ware eine Mehrfacheinreichung nicht länger für notwendig erachtet. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen erforderlich sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten wieder in diese Liste aufgenommen werden.
- (4) Zollaussetzungen sollten regelmäßig überprüft werden und gegebenenfalls auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben werden können. Wenn es im Interesse der Union gerechtfertigt ist, wird eine Zollaussetzung verlängert und ein neues Überprüfungsdatum festgelegt.
- (5) Bei 184 Waren ist es im Interesse der Union notwendig, das Datum für ihre verbindliche Überprüfung zu ändern, um die zollfreie Einfuhr nach diesem Zeitpunkt zu ermöglichen. Diese Waren wurden überprüft, und es wurden neue Daten für ihre nächste verbindliche Überprüfung festgelegt. Sie sollten daher aus der Liste der

¹

Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

Aussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten wieder in die Liste aufgenommen werden.

- (6) Es ist im Interesse der Union notwendig, die Frist für die verbindliche Überprüfung bei vier Erzeugnissen zu verkürzen. Die Aussetzungen für diese Waren sollten daher aus der Liste der Aussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten wieder in die Liste aufgenommen werden.
- (7) Im Interesse der Klarheit sollten die geänderten Einträge mit einem Asterisk gekennzeichnet werden.
- (8) Um eine angemessene statistische Überwachung zu ermöglichen, sollte Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 um besondere Maßeinheiten für einige der neuen Waren, für die Aussetzungen gewährt werden, ergänzt werden. Im Interesse der Kohärenz sollten die besonderen Maßeinheiten für die aus Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichenen Waren auch aus Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Da die Änderungen gemäß dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2015 wirksam werden sollten, sollte diese Verordnung ab demselben Datum gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Zwischen dem Titel und der Tabelle wird folgende Anmerkung eingefügt:

„(*) Aussetzung für eine Ware in diesem Anhang, für die der KN- oder der TARIC-Code oder die Warenbezeichnung oder das Datum für die verbindliche Überprüfung durch die Verordnung (EU) Nr. 722/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 9) und durch die Verordnung (EU) Nr. des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren (ABl. ...) geändert wurde“;

b) zwischen dem Titel und der Tabelle wird folgende Anmerkung gestrichen:

„(*) Aussetzung für eine Ware in diesem Anhang, für die der KN- oder der TARIC-Code oder die Warenbezeichnung oder das Datum für die verbindliche Überprüfung durch die Verordnung (EU) Nr. 722/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren geändert wurde (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 9)“;

c) die Zeilen für die Waren in Anhang I dieser Verordnung werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der ersten Spalte der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 eingefügt;

d) die Zeilen für die Waren der KN- und der TARIC-Codes in Anhang II dieser Verordnung werden gestrichen.

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen mit den besonderen Maßeinheiten für die Waren der in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten KN- und der TARIC-Codes werden angefügt;

b) die Zeilen mit den besonderen Maßeinheiten für die Waren der in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten KN- und der TARIC-Codes werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2015 veranschlagter Betrag: 16 701 200 000 EUR (Haushaltsplan 2015)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltlinie	Einnahmen ²	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2015]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2015	-63,6

Stand nach der Maßnahme	
	[2015 – 2019]
Artikel 120	- 63,6/ Jahr

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die besondere Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften überwacht.

5. SONSTIGE BEMERKUNGEN

Dieser Vorschlag enthält die Änderungen, die im Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d.h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollaussetzung;
2. der technischen Entwicklung der Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, was zur Streichung bestehender Zollaussetzungen führt.

Hinzufügung

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die sich aus Änderungen der Warenbezeichnung oder des Codes ergeben, 135 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2015 bis 2019 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 48,7 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in andere Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Einnahmeverlust durch nichtvereinnahmte Zölle von rund 87,7 Mio. EUR pro Jahr.

Streichung

Aus dem Anhang wurden 52 Waren gestrichen, so dass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dadurch entstehen ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2013 geschätzte Mehreinnahmen von 2,9 Mio. EUR pro Jahr.

Voraussichtliche Kosten der Maßnahme

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen wird diese Verordnung eine Minderung der Eigenmittelverluste bewirken, die sich wie folgt berechnen lässt: $87,7 - 2,9 = 84,8$ Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,75 = 63,6$ Mio. EUR/Jahr im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019.